

3330/AB XXI.GP

Eingelangt am: 27.03.2002

BM für Inneres

Die Abgeordneten Dr. Peter Pilz, Freundinnen und Freunde haben am 30. Jänner 2002 unter der Nr. 3327/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Waffenexporte der Firma Armaturengesellschaft m.b.H." gerichtet.

Die Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

"Zu Fragen 1 und 2:

Der Inhalt der Ansuchen um Bewilligung von Exporten von Kriegsmaterial sowie die Behandlung der einzelnen Anträge ist Teil eines aufgrund des Parteienantrages eingeleiteten Verwaltungsverfahrens, dessen Geheimhaltung im Interesse der antragstellenden Partei geboten ist.

Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich der Beantwortung dieser Fragen aus Gründen der Amtsverschwiegenheit nicht näher treten kann.

"Zu Frage 3:

Lizenzverträge für Rüstungsgüter fallen nicht unter die in der Verordnung der Bundesregierung vom 22.11.1977, BGBl.Nr.624, enthaltene Kriegsmaterialliste und bedürfen daher keiner Bewilligung auf Grund des Kriegsmaterialgesetzes in der geltenden Fassung.

"Zu Fragen 4 und 5 :

Laut Informationen aus dem Außenministerium sollen von der Fa. H. Ulbrichts Witwe zwischen 1969 und 1971 Maschinen und Werkzeuge für die Herstellung von Handgranaten an die pakistanische Firma Akhtar & Hoffmann geliefert worden sein.

Eine Genehmigung für den Export von Maschinen zur Herstellung von Kriegsmaterial ist erst nach dem Kriegsmaterialgesetz 1977, Punkt V. der Verordnung der Bundesregierung vom 22.11.1977, erforderlich.

Ob in den Jahren 1969 bzw. 1971 diesbezügliche Anträge gestellt wurden, ist nicht mehr verifizierbar.

“Zu Fragen 6 und 7:

Vom Bundesministerium für Inneres wurden Kriegsmaterialexporte nach Pakistan seit 1990 unter Hinweis auf den Kaschmirkonflikt nicht mehr bewilligt.

“Zu Frage 8:

In Österreich gab es ein einziges Unternehmen, das Anti-Personenminen herstellte. Über Auftrag des Innenministeriums wurden 1997 die Produktionsstätten dieser Firma durch die zuständige Sicherheitsdirektion mittels Lokalaugenschein überprüft sowie durch Einvernahme der verantwortlichen Betriebsleiter niederschriftlich festgehalten, dass in diesem Betrieb kein Kriegsmaterial erzeugt werde, das dem Anti-Personenminengesetz widerspricht.

Ich möchte dazu feststellen, dass das überprüfte Unternehmen mit dem in dieser Anfrage angeführten Betrieb nicht ident ist.